



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.01.2027	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöngleina

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Schöngleina	1, 42	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 37	Im Oberdorf 19, 07646 Schöngleina	1.380	195 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück ist bebaut mit zwei Einfamilienhäusern (östliches Gebäude: Baujahr 1900, Rohbau, leerstehend und zurzeit nicht nutzbar, westliches Gebäude: Baujahr 1920, vermietet), einem Garagengebäude (4 Garagen, Baujahr 1960, wohl nicht mehr nutzbar) und einem ehemaligem Stallgebäude/Nebengebäude. Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten seit Jahren eingestellt.

Das Grundstück konnte nur von außen besichtigt werden!!!;

Verkehrswert:

164.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 03.12.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.